



Vereinssatzung

Weibernetz e.V.

**Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen
mit Beeinträchtigung**

(geänderte Fassung vom 22.10.2016)

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein trägt den Namen "Weibernetz", Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und wird zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO). Und zwar insbesondere für FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Verbesserung der politischen Interessenvertretung von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung.
 - Die Koordination der Aktivitäten der einzelnen Landesnetzwerke sowie sonstiger themenbezogener Zusammenschlüsse und die Verbesserung der Informationsverbreitung.
 - Den Einsatz und das Engagement für die Verbesserung der Lebenssituation aller behinderter Frauen und Mädchen.
 - Die Vernetzung einzelner FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung wie auch der Zusammenschlüsse u. ä. von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung.
 - Öffentlichkeitsarbeit, die u.a. zum Ziel hat, Mechanismen der Ausgrenzung von gesellschaftlichen Randgruppen aufzuzeigen.
 - Themenbezogene Foren, die die inhaltliche Arbeit des Netzwerkes gewährleisten.
 - Engagement für die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Gleichstellung von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung.
- (3) Die Grundsätze des Vereins sind:
 - Antidiskriminierung von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung, die insbesondere das Lebensrecht, die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, das Recht auf geeigneten Wohnraum, das Recht auf selbstgewählte Assistenz, das Recht auf selbstgewählte tariflich bezahlte Ausbildung und Arbeit, das Recht auf selbstbestimmte Sexualität, das Recht auf PartnerInnenschaft sowie das Recht auf Mutterschaft beinhaltet.

- Anerkennung der Notwendigkeit, sich aus Sicht der Betroffenen mit der Lebenssituation von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung auseinanderzusetzen.
- Die Zugänglichkeit von Räumen und Informationen für alle Netzwerkerinnen in einer Form, die den unterschiedlichen behinderungsbedingten Anforderungen Rechnung trägt (z.B. Gebärdensprachdolmetscherinnen, Audioversionen, Leicht-zu-Lesen-Fassung).
- FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung haben den eindeutigen Expertinnenstatus.
- Offenheit gegenüber allen FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung, unabhängig von der Art der Beeinträchtigung, ihres Alters sowie der sexuellen, politischen, kulturellen oder religiösen Ausrichtung.
- Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die FrauenLesben und Mädchen mit geistiger und/oder seelischer Beeinträchtigung aktiv als Vereinsfrauen einbeziehen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die volle Mitgliedschaft können nur FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung, sowie Vereine, Gruppierungen und Organisationen für Frauen mit und ohne Behinderung erwerben, wobei nur die Frauen mit Behinderung stimmberechtigt sind, sofern ihr Handeln dem Satzungszweck entspricht.
- (2) Eine Fördermitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, wenn sie die Ziele des Vereins sowohl finanziell als auch ideell unterstützt. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Juristische Personen, wie Projekte, Initiativen und Zusammenschlüsse, die den Zweck gemäß § 2 unterstützen, können als Förderer beitreten.
- (3) Nichtbehinderte Frauen können in Foren mitarbeiten, haben aber kein Stimmrecht in Vereinsfragen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Erlöschen oder Auflösung des Vereines.
- Austritt einer Mitfrau bzw. einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende.
- Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beendet werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die MV mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, die Möglichkeit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der MV zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied gegenüber schriftlich begründet werden.
- Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- Bleibt ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch und ohne ausdrückliche Erklärung.

(2) Alle Projekte, Initiativen und themenbezogenen Zusammenschlüsse, die als juristische Personen Mitglied sind, behalten ihre Eigenständigkeit und sind dem Netzwerk nicht unterstellt.

§ 6 BEITRÄGE

(1) Die MV legt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

(2) Auszubildende, Arbeitslose oder FrauenLesben mit sehr geringem Einkommen zahlen einen verringerten Anteil des festgelegten Beitrages.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

(2) Die MV wird vom Vorstand bzw. von hierfür bestimmten Mitfrauen vorbereitet und geleitet.

(3) Die Einladung zur MV erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie mindestens zwei Monate vor dem festgesetzten Termin mit einem Vorschlag für die Tagesordnung bei den Mitfrauen eintrifft. Bis spätestens drei Wochen vor dem Termin können weitere Anträge zur Tagungsordnung nachgereicht werden.

(4) Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied kann nicht mehrere Stimmrechte auf sich vereinigen.

(5) Eine außerordentliche MV kann auf Wunsch von Eindrittel der Mitfrauen einberufen werden. Eine Ladung der außerordentlichen MV ist ordnungsgemäß, wenn der Termin unter Angabe von Gründen einen Monat zuvor übermittelt wurde.

(6) Für die Auflösung des Vereins ist die zweidrittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitfrauen notwendig.

(7) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zweidrittel aller bei der MV anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. In der Einladung zur MV müssen die beantragten Satzungsänderungen schriftlich bekanntgegeben werden.

- (8) Die MV entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat außerdem das ausschließliche Entscheidungsrecht über:
- die Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - die Veränderung des Tätigkeitsbereiches des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
- (9) Das Protokoll der MV wird schriftlich niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterschrieben

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich aus gleichberechtigten 5 FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung zusammen.
- Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren in offener oder geheimer Wahl gewählt. Bis zur Übergabe der Geschäfte nach Neuwahlen bleibt der alte Vorstand im Amt und führt die Geschäfte kommissarisch fort.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert niedergelegt. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsfrauen zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand ist durch eine FrauLesbe Mädchen vertretungsberechtigt. Die Vorstandsfrauen sind zur Geschäftsführung und Vertretung nach außen einzeln berechtigt. Bei dauerhaft angelegten Rechtsgeschäften (wie z.B. Miet- oder Arbeitsverträgen), und solchen über 5.100 Euro sind jeweils zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:
- die laufenden Geschäfte zwischen den MV zu führen
 - die Mitfrauen über den stand der laufenden Geschäfte auf den MV zu unterrichten
 - den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren
 - den Verein in Gremien zu vertreten
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Aufgaben können nach vorheriger Absprache und Mehrheits-votum des Vorstandes an andere VereinsfrauenLesben und Mädchen delegiert werden.
- (7) Der Vorstand legt der MV jährlich den Jahresabschluss vor.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an ISL e.V. – Interessenvertretung selbstbestimmt Leben, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen Lesben und Mädchen mit Beeinträchtigungen zu verwenden.